

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 553 vom 28. Januar 2025**

BE Obergericht, 2025-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_553](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_553)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 553 du 28 janvier 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 553 del 28 gennaio 2025

## **Regeste**

Vergewaltigung, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, geringfügiger Diebstahl sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 26. April 2023 stellte das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) das Verfahren gegen den Beschuldigten und Berufungsführer A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom 15. März 2019 bis am 26. April 2023 in G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, infolge Verjährung ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten ein (pag. 1328, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Demgegenüber erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten der Vergewaltigung, begangen in der Nacht des 24./25. Mai 2020 in G.\_\_\_\_\_ z.N. der Straf- und Zivilklägerin D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin), des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit von September 2011 bis am 3. September 2020 in G.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, der Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit vom 27. April 2020 bis am 3. September 2020 in G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, sowie des geringfügigen Diebstahls, mehrfach begangen am 2. und 3. Juli 2021 in G.\_\_\_\_\_, schuldig. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte sie den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung von 56 Tagen Polizei- und Untersuchungshaft, wobei der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt wurde, und unter Auferlegung der Weisung an den Beschuldigten, sich während der Dauer der Probezeit einer psychologischen therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Für die Dauer der psychologischen therapeutischen Behandlung wurde zudem eine Bewährungshilfe angeordnet. Weiter verurteilte sie den Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 750.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf acht Tage, zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 44'185.10 sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 10'508.00 an die Straf- und Zivilklägerin für ihre Aufwendungen im Verfahren (pag. 1328, Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz verzichtete sodann darauf, den mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 24. Juli 2018 für eine Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu CHF 50.00 sowie mit Urteil vom 10. Oktober 2019 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährten bedingten Vollzug zu widerrufen, verwarnte den Beschuldigten jedoch und auferlegte ihm die Kosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 (pag. 1329, Ziff. III. des erstinstanzlichen

Urteilsdispositiv). Schliesslich bestimmte die Vorinstanz die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ und verurteilte den Beschuldigten im Zivilpunkt zur Bezahlung von CHF 358.40 Schadenersatz und CHF 10'000.00 Genugtuung zzgl. Zins zu 5 % an

### **E. 3**

Frage der Legitimation der Zivilklägerin Mit Verfügung vom 22. Dezember 2023 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, sich zur Frage der Legitimation von F. \_\_\_\_\_ zur Konstituierung als Zivilkläger zu äussern (pag. 1428 f.). Daraufhin führte Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ in ihrer Stellungnahme vom 3. Januar 2024 aus, der Beschuldigte bestreite den Laden- diebstahl im Supermarkt M. \_\_\_\_\_ in G. \_\_\_\_\_ nicht und habe den Schuldspruch entsprechend akzeptiert, sei jedoch mit dem erstinstanzlichen Urteil betreffend Adhäsionsklage nicht einverstanden, zumal unklar sei, wer durch den Diebstahl geschädigt worden sei bzw. wem überhaupt eine Forderung zustehe. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die Aktivlegitimation der F. \_\_\_\_\_ zu prüfen (pag. 1433 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete darauf, sich zur Frage der Legitimation der Zivilklägerin zu äussern (pag. 1439 ff.), ebenso Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_

### **E. 4**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Über den Beschuldigten wurde von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 20. Januar 2025, eingeholt (pag. 1668 ff.). Zudem wurden sowohl die Straf- und Zivilklägerin als auch der Beschuldigte oberinstanzlich nochmals zu Protokoll einvernommen (pag. 1686 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung beantragte die Verteidigung überdies, es sei dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, der Kammer den Pornofilm, in welchem die Straf- und Zivilklägerin vorkomme, vorzuführen, zumal dies die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten untermauere. Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die Vertretung der Straf- und Zivilklägerin beantragten die Abweisung des Beweisantrags. In der Folge wies auch die Kammer die beantragte Beweiserhebung mangels Relevanz des Videos für den vorliegenden Fall ab (pag. 1705).

### **E. 5**

Opferschutzmassnahmen Mit Eingabe vom 23. Januar 2024 beantragte Rechtsanwältin E. \_\_\_\_\_ für die Straf- und Zivilklägerin, es sei eine Konfrontation der Straf- und Zivilklägerin mit dem Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung zu vermeiden. Überdies sei die Straf- und Zivilklägerin vorbehältlich ihrer eigenen Einvernahme von der Anwesenheitspflicht an der oberinstanzlichen Verhandlung zu befreien und es sei für die Dauer ihrer Einvernahme die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschliessen (pag. 1442). Sämtliche Anträge wurden mit Verfügung vom 5. Juni 2024 gutgeheissen und im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung die zur Vermeidung einer Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin nötigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

### **E. 6**

Gesuch um Entlassung aus dem amtlichen Mandat sowie Gesuch um Änderung der Kammerzusammensetzung Mit Eingabe vom 20. September 2024 teilte Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ mit, vom Beschuldigten als privater Verteidiger mit der Interessenwahrung beauftragt worden zu sein und beantragte, das Mandat der amtlichen Verteidigung zu

sistieren (pag. 1599 f.). Nachdem den Parteien mit Verfügung vom 24. September 2024 Gelegenheit gegeben wurde, sich zum beantragten Verteidigerwechsel zu äussern (pag. 1602 f.), teilte Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 mit, mit der Sistierung ihres Mandats einverstanden zu sein (pag. 1609). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen. In der Folge wurde das amtliche Mandat von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 7. Oktober 2024 sis-

5 tiert und Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ als privater Verteidiger des Beschuldigten bezeichnet (pag. 1612 f.). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2024 ersuchte Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ darum, mindestens eine männliche Person als beisitzender Oberrichter zu ernennen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die mit Vorladung vom 3. September 2024 mitgeteilte Kammerzusammensetzung bestehe aus lediglich weiblichen Ober- richterinnen und vermutlich einer weiblichen Gerichtsschreiberin, was die Verfahrensrechte des Beschuldigten, konkret dessen Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 8 Abs. 3 BV sowie auf ein unparteiisches und unabhängiges Gericht gemäss Art. 30 Abs. 1 BV, verletze (pag. 1614 f.). Dieses Gesuch wurde mit Beschluss vom 25. November 2024 abgewiesen (pag. 1627 ff.). Für die Begründung wird auf die Erwägungen im Beschluss verwiesen.

## **E. 7**

Auf das Strafmass gemäss Ziff. 6 sei die Untersuchungshaft von total 56 Tagen anzurechnen. unter Kostenfolge. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete demgegenüber folgende An- träge (pag. 1711 f., Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts vom 26. April 2023 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich 1. der Einstellung wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mehrfach be- gangen in der Zeit von 15. März 2019 bis 26. April 2023 infolge Verjährung, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung;

6 2. der Schuldsprüche wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit von September 2011 bis 3. September 2020, der Übertretung gegen das Betäubungs- mittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit von 27. April 2020 bis 3. September 2020 und des geringfügigen Diebstahls, mehrfach begangen am 2. Juli 2021 und am 3. Juli 2021; 3. der Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 750.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage); 4. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung der beschlagnahmten Drogen, Drogenutensili- en und des Mobiltelefons \_\_\_\_\_ sowie der präparierten Coladose, der präparierten Heineken- dose und des präparierten Eis sowie der Rückgabe des Mobiltelefons Samsung an A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils. II. A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären der Vergewaltigung, begangen in der Nacht des 24./25. Mai 2020 in G.\_\_\_\_\_ zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_. III. A.\_\_\_\_\_ sei gestützt hierauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch wegen Verge- hens gegen das Betäubungsmittelgesetz in Anwendung von Art. 19 Abs. 2, 40, 43, 44, 47, 49, 93, 94, 190 StGB, Art. 19 Abs. 1 Bst. c-d BetmG, Art. 426 ff. StPO zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, davon 6 Monate unbedingt und 22 Monate bedingt mit einer Probezeit von 4 Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 56 Tagen an die zu vollziehende Teilstrafe; A.\_\_\_\_\_ sei für die Dauer der Probezeit die Weisung zu erteilen, sich einer psychologischen therapeutischen Behandlung zu unterziehen und es sei Bewährungshilfe anzuordnen. 2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21

VKD); IV. Die mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 24. Juli 2018 und 10. Oktober 2019 bedingt aus- gesprochenen Geldstrafen von 8 Tagessätzen zu CHF 50.00 und von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 seien zu widerrufen und die Geldstrafen seien als vollziehbar zu erklären. V. Im Weiteren sei zu verfügen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.